

Widerrechtliche Ablagerung von Abfällen



1. Das Problem

Die wilde Abfallentsorgung kann zu ökologischen Schäden führen (z.B. zu Gewässerverschmutzungen). In jedem Fall aber ist sie ein Ärgernis, nicht nur für die Reinigungsdienste, sondern auch für die Bevölkerung. Die Beseitigung des Unrates muss von der öffentlichen Hand bezahlt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Die Strafbestimmungen

Art. 61 Abs. 1 Bst. g des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG) Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1 USG).

Art. 61 Abs. 2 USG Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 6 USG Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Art. 30e Abs. 1 USG Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 30e Abs. 2 USG Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben.

3. Weitere Hinweise

a) Begriff "Ablagerung"

Als Ablagerung gilt das endgültige Unterbringen von Abfällen in nicht mehr geringfügigem Umfang. Der Begriff bezeichnet einen Vorgang. Ein endgültiges Unterbringen liegt vor, sobald bewegliche Sachen in einer Weise abgestellt oder zurückgelassen werden, welche nach den Umständen und den Verkehrsanschauungen erkennen lässt, dass die Sache sich selber überlassen bleiben sollte. Der Zusatz des nicht mehr geringfügigen Umfangs nimmt den quantitativen Aspekt des Begriffs auf: Als Ablagern lässt sich eine Handlung nur qualifizieren, wenn Gegenstände so platziert, gestapelt oder angehäuft werden, dass im Ergebnis von einem Lager oder Depot gesprochen werden kann.

Wer alte Möbel in eine Kiesgrube stellt oder seinen Schrottwagen im Wald stehen lässt, "lagert ab". Dagegen nimmt keine Ablagerung vor, wer einzelne kleinere Gegenstände - Getränkedosen, Papiertüten, Zigarettenenschachteln - auf die Strasse wirft oder sonst wie im öffentlichen Raum verstreut (so genanntes Littering). Littering ist in einigen Kantonen strafbar, nicht aber gestützt auf das eidgenössische Umweltschutzgesetz.

b) Ablagern ausserhalb einer Deponie

Ausserhalb einer Deponie lagert ab, wer Abfälle planlos im öffentlichen Raum zurücklässt oder auf eine so genannte "wilde Deponie" verbringt. Eine solche ist keine Deponie im Sinne des Gesetzes, weil ihr insbesondere das Merkmal der planmässigen Bewirtschaftung fehlt.

c) Einziehung der (eingesparten) Entsorgungskosten

Durch das widerrechtliche Entsorgen von Abfällen können die Entsorgungskosten eingespart werden. Die eingesparten Kosten sind einzuziehen. Um diese Kosten bestimmen zu können, ist die Art und Menge des widerrechtlich entsorgten Abfalls abzuklären.

Gesetzliche Grundlage für die Einziehung:

Nach Art. 70 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. Die Einziehung ist auch bei Übertretungen möglich (vgl. Art. 104 StGB).

4. Faustregel

Wenn die Menge des abgelagerten Abfalls eine Einkaufstasche oder mehr füllt, liegt eine widerrechtliche Ablagerung vor.

5. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter.

Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.